



FAQ - Ausbildungszuschüsse (AZ)

Voraussetzungen für AZ

- Bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet, mit gültiger Rahmenfrist für den Leistungsbezug
- Mindestens 25 Jahre alt
- Weniger als 30 Jahre alt: Eine zusätzliche Eignungsabklärung für AZ muss klären, ob die gewählte Grundausbildung für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt geeignet ist.
- Keine - in der Schweiz anerkannte - berufliche Grundausbildung
- Bewilligter Lehrvertrag durch die zuständige Behörde
- Motivation, eine berufliche Grundausbildung abzuschliessen

Lernendenlohn

- Bei mehr als 6 Monaten Erfahrung im gewählten oder nahe verwandten Beruf, wird während der gesamten Lehrzeit der Lernendenlohn vom letzten Lehrjahr des entsprechenden Berufs bezahlt, ansonsten der branchenübliche, dem Lehrjahr angemessene, Lernendenlohn.

Höhe und Zusammensetzung AZ

- Es werden maximal CHF 3'500 brutto ausbezahlt.
Beispiel: Lernendenlohn CHF 700 + AZ CHF 2'800 ergibt einen Gesamtbetrag von CHF 3'500 brutto monatlich.

Auszahlung AZ

- Der Lehrbetrieb bezahlt den Lernendenlohn und den AZ (inkl. Sozialversicherungen auf den Gesamtbetrag) aus.

Rückforderung AZ

- Ende Monat sendet der Lehrbetrieb der Arbeitslosenkasse eine Kopie der Lohnabrechnung des Lernenden. Der AZ-Anteil inkl. der Sozialleistungen werden dem Lehrbetrieb zurückerstattet.

13. Monatslohn / Bonus / Gratifikation

- Es wird kein 13. Ausbildungszuschuss in Form eines 13. Monatslohns, Bonus und/oder einer Gratifikation ausbezahlt, unabhängig davon, ob ein 13. Lernendenlohn ausbezahlt wird.

Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

- Der Lehrbetrieb schliesst eine Krankentaggeldversicherung für den Lernenden ab oder gewährleistet eine Lohnfortzahlung.